
Stand: Januar 2018

§ 1 Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird jährlich ein Handwerkskammerbeitrag nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (2) Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr (Kalenderjahr).

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Beginn des Beitragsjahres oder mit der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.
- (2) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften (selbständige Handwerker), die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder gemäß § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro übersteigt.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

- (3) Bei Eintragung in die Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe im Laufe des Beitragsjahres wird
 - a) der volle Jahresbeitrag erhoben, wenn die Eintragung im ersten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - b) dreiviertel des Jahresbeitrages erhoben, wenn die Eintragung im zweiten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - c) der halbe Jahresbeitrag erhoben, wenn die Eintragung im dritten Quartal des Beitragsjahres erfolgt,
 - d) einviertel des Jahresbeitrages erhoben, wenn die Eintragung im letzten Quartal des Beitragsjahres erfolgt.
- (4) Bei Löschung der Eintragung in die Handwerksrolle, im Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe im Laufe des Beitragsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Auf Antrag wird der Jahresbeitrag bei Löschungen im Laufe des Beitragsjahres anteilig für jedes angefangene Quartal festgesetzt. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Löschung eingeht.
- (5) Ist der Beitragspflichtige eine natürliche Person, so wird er auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit, wenn er alleine arbeitet und bei Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet hat und im Beitragsjahr nur mit dem Grundbeitrag veranlagt wird. Die Antragstellung ist nicht für abgelaufene Beitragsjahre zulässig.

Stand: Januar 2018

§ 3 Zusammensetzung des Beitrages

- (1) Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag kann nach bestimmten Kriterien gestaffelt festgesetzt werden. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf der Grundlage des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Wird der Zusatzbeitrag nach dem Gewinn berechnet, darf Grundbeitrag und Zusatzbeitrag den für Betriebe mit Gewerbeertrag festgesetzten Grundbeitrag nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe des Grundbeitrages und die Berechnungsgrundlagen für den Zusatzbeitrag werden alljährlich von der Vollversammlung beschlossen.
- (3) Zum Beitrag nach dem Gewinn aus Gewerbebetrieb werden die Betriebe herangezogen, für die ein Gewerbeertrag nicht oder mit EUR 0,-- festgesetzt wurde.
- (4) Durch entsprechende Beschlüsse der Vollversammlung können
 - a) für juristische Personen oder Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist, höhere Grundbeiträge festgesetzt werden,
 - b) für bestimmte Zwecke Sonderumlagen nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt werden.
- (5) Liegt der für die Beitragsberechnung maßgebende Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, so kann ein vorläufiger Beitrag auf der Grundlage des letzten Gewerbeertrages oder Gewinns erhoben werden.

§ 4 Beitragsabgrenzung

- (1) Der Grundbeitrag ist eine unteilbare Jahresabgabe.
- (2) Beitragspflichtige, die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHK-Gesetz) Beiträge zur Industrie- und Handelskammer zahlen, werden bei der Berechnung des Zusatzbeitrages nur mit dem Teil des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb herangezogen, der dem handwerklichen Betriebsteil zuzurechnen ist.
- (3) Kann der Betriebsinhaber den nach Abs. 2 maßgebenden Anteil nicht ermitteln, wird dieser unter Berücksichtigung hierfür bedeutsamer Betriebsmerkmale von der Handwerkskammer festgestellt. Der Gewerbetreibende hat nach § 111 der HwO die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, kann die Handwerkskammer die Bemessungsgrundlage schätzen.
- (4) Besteht für die Beitragspflichtigen keine Beitragspflicht zu einer Industrie- und Handelskammer, wird der Berechnung des Zusatzbeitrages der volle Gewerbeertrag oder der volle Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt.

§ 5 Neugründung von Betrieben

Ist für den Betriebsinhaber im Bemessungszeitraum kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb festgesetzt worden, weil er den Betrieb neu gegründet hat, so ist für die Beitragsberechnung der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb des ersten vollen Kalenderjahres nach der Betriebseröffnung maßgebend.

Stand: Januar 2018

§ 6 Übernahme bestehender Betriebe

- (1) Wird ein Betrieb übernommen und fortgeführt, so errechnet sich der Zusatzbeitrag nach dem für den bisherigen Betrieb festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch dann, wenn der Betrieb in anderer Rechtsform (z. B. in Form einer GmbH.) weitergeführt wird.
- (2) Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so ist dieser auf Antrag abweichend von Abs. 1 der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, die einen Kehrbezirk neu übernehmen.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides fällig.

Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann die Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen. Hierbei sollen die Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 233 ff AO) Berücksichtigung finden.

§ 8 Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Bezahlung von der Handwerkskammer schriftlich angemahnt. Für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zuzüglich Portokosten kann eine Gebühr nach dem Bremischen Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) erhoben werden.
- (2) Wird der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach dem in Abs. 1 genannten Gesetz beigestrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt der Beitragspflichtige.

§ 9 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Beiträge dürfen, ganz oder teilweise, nur

- a) gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
- b) erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Anrechnung oder Erstattung von geleisteten Beiträgen,
- c) niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer Bremen zu richten.
- (2) Rechtsmittel gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Beiträge beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsbescheid zugegangen ist. Im Übrigen finden die Verjährungsbestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Stand: Januar 2018

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 16. Mai 1984, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 16. Dezember 1993, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde durch den Senator für Wirtschaft und Häfen unter dem Aktenzeichen 702-62-14/20 am 20.12.1995 genehmigt und durch Beschlüsse der Vollversammlungen vom 13.12.2004, 04.07.2005, 08.06.2006, 16.12.2008, 13.12.2011 und 04.12.2017 mit Genehmigungen des Senators für Wirtschaft und Häfen mit Schreiben vom 12.01.2005, 11.07.2005, 29.06.2006, 13.01.2009 bzw. 17.01.2012 und 24.01.2018 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) und des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 08.02.2009, 23.01.2012 sowie 24.01.2018 der Senatorin für Kinder und Bildung geändert.